

Bericht zur Seminarreihe – Aktuelle Probleme des Wirtschaftsprivatrechts: Prof. Dr. Andreas Engert, LL.M. (Univ. Chicago), Freie Universität Berlin mit dem Vortrag: „Überprüfung des Umtauschverhältnisses und von Abfindungen – Mobilitätsrichtlinie als Reformanstoß“

Am Montag, den 22. November 2021 fand die dritte Veranstaltung der Seminarreihe „Aktuelle Probleme des Wirtschaftsprivatrechts“ (auch bekannt als „Montagsseminar“) im Wintersemester 2021/2022 statt. Ausgerichtet und moderiert wurde die Online-Veranstaltung von **Prof. Dr. Susanne Augenhofer, LL.M. (Yale)** und **Prof. Dr. Alexander Schopper**. Der Vortragende **Prof. Dr. Andreas Engert, LL.M. (Chicago)** von der Freien Universität Berlin hielt einen Vortrag zum Thema „Überprüfung des Umtauschverhältnisses und von Abfindungen – Mobilitätsrichtlinie als Reformanstoß“. In der anschließenden Diskussion beleuchtete **Mag. Slavica Vanovac**, Rechtsanwältin, die Auswirkungen der Mobilitätsrichtlinie mit Blick auf das österreichische Kapitalgesellschaftsrecht.

Prof. Engert zeigte zunächst die wesentlichen Inhalte der Mobilitätsrichtlinie 2019/2121/EU auf, durch die der europäische Gesetzgeber den Rechtsrahmen für grenzüberschreitende Verschmelzungen zwischen Kapitalgesellschaften reformiert und auf grenzüberschreitende Reformwechsel und Spaltungen ausgedehnt hat. Die Richtlinie harmonisiert dabei insbesondere den materiellen Minderheitenschutz unter Orientierung an den bisherigen österreichischen und deutschen Regelungen (Spruchverfahren, Überprüfungsverfahren), weshalb Prof. Engert die Richtlinie durchaus wertschätzend einen „österreichisch-deutschen Export“ nannte.

Das in der Richtlinie vorgesehene Spruchverfahren zur Überprüfung des Umtauschverhältnisses und von Abfindungen gewährte eine Entkoppelung von Transaktionsentscheidung und Wertverteilung. Konzeptionell liege dem neuen europäischen Regelungsregime somit eine Haftungsregel statt einer Eigentumsregel („*Dulde und liquidiere*“) zugrunde, was grundsätzlich sehr zu begrüßen sei. Prof. Engert wies jedoch auch darauf hin, dass es auf der Kehrseite dadurch zu einem „*Verteilungskonflikt in Reinform*“ kommen könne, der durchaus eine störende Vorwirkung auf die vorgelagerte Transaktionsentscheidung entfalten könnte.

Da die Richtlinie nun neben den dem deutschen Recht bereits bekannten baren Zuzahlungen auch „andere Abfindungen“ und ein Austrittsrecht für alle beteiligten Gesellschafter ermöglicht, gäben diese Umstände für das deutsche Recht Anlass, das Spruchverfahren für alle beteiligten Gesellschaften einzuführen und neben der baren Zuzahlung beispielsweise auch die Gewährung

von Anteilen als Abfindung zu ermöglichen. Ein generelles Austrittsrecht – auch ohne Wechsel des anwendbaren Gesellschaftsrechts – empfehle sich jedoch nicht.

Im Anschluss an den Vortrag von Prof. Engert nutzte Frau Mag. Slavica Vanovac die anstehende Diskussion nicht zuletzt dazu, aus der Mobilitätsrichtlinie Anstöße für Änderungen im nationalen österreichischen Kapitalgesellschaftsrecht herauszuarbeiten. In diesem Zusammenhang wies sie insbesondere auf die jüngste Rechtsprechung des OGH zum Überprüfungsverfahren in zwei kürzlichen Entscheidungen hin.

So habe der OGH in 6 Ob 246/20z entschieden, dass die Entscheidung im Überprüfungsverfahren lediglich Feststellungs- und Gestaltungswirkung habe, jedoch keinen Leistungsausspruch enthalte. Hierzu wäre – so Frau Vanovac – eine ausdrückliche gesetzliche Regelung wünschenswert. In 6 Ob 113/21f habe der OGH zudem entschieden, dass die Prüfung der Angemessenheit einer Barabfindung lediglich einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen sei. Hier stelle sich in der Praxis vor allem die Frage, was unter „Plausibilitätskontrolle“ konkret verstanden werden müsse. Die österreichische Rechtsprechung rücke hier insofern eher vom Minderheitenschutz ab.

Frau Vanovac wies sodann darauf hin, dass der Gerichtsstand für Leistungsklagen in Österreich betreffend solcher Barabfindungen fehle, ein Umstand, der dringend geregelt werden sollte. Zudem plädierte sie für die Konzentration solcher Überprüfungsverfahren bei einem Gericht, das für ganz Österreich zuständig sein solle.

Abschließend kam es zu einer regen Diskussion zwischen den beiden Vortragenden und den online zugeschalteten Teilnehmer:innen, die einen spannender Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis ermöglichte und die sich konkret mit praktischen Anwendungs- und Reformfragen für die nationalen Rechtsordnungen in Österreich und Deutschland auseinandersetzte.

(Julian Nigg)